

13. August 1881  
Nr. 582/1881

Mitgetheilt in der Sitzung vom 18/10 1881  
Ad acta 19/10

In Erledigung des Berichtes vom 16. Juli l.Js. Zl: 486, wird dem Rectorate eröffnet, daß es im Grunde des Ministerialerlaßes vom 9. August 1879, Zl. 8009, beziehungsweise des § 48 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1878, R.G.BL. No 94, im dortigen Wirkungskreise liegt, den einzelnen Studierenden über ihr abgesondertes Einschreiten die Ablegung von Nachtragsprüfungen bis Ende October des neuen Studienjahres zu gestatten.

In eine allgemeine Erstreckung dieser Frist kann aus den im citirten Berichte angeführten Motiven nicht eingegangen werden.

Desgleichen kann die Befreiung von der Zahlung der Nachtragsprüfungstaxe nur ausnahmsweise, und zwar über individuelles, gehörig motivirtes Einschreiten der einzelnen Studierenden zugestanden werden.

Hinzu wird bemerkt, daß derlei Gesuche der Stempelpflicht nur in den Fällen nicht unterliegen, in welchen nach allgemeiner Vorschrift Eingaben an die Behörde stempelfrei sind.

Hiernach folgen die vorgelegten zwei Collectiv-Gesuche zur weiteren Veranlassung zurück.  
Wien, am 11. August 1881.

Für den Minister für Cultus und Unterricht

???

Zur nächsten Sitzung, um auf Grund anstehenden Erlaßes über die ??? Gesuche zu entscheiden

W, 16/?

Dr. E. Perels

An das Rectorat der k. k. Hochschule für Bodencultur.

Zl. 486/1881 [liegt bei 582/1881]

An das löbliche Rectorat der k.k. Hochschule für Bodencultur in Wien

Die endesgefertigten Hörer des zweiten Jahrganges an der k.k. Hochschule für Bodencultur in Wien stellen an ein löbliches Rectorat die gehorsamste Bitte, dasselbe möge gütigst veranlassen, das die Fortgangsprüfungen aus dem „Waldbau“ bis zum 31sten Dezember 1881 auch ohne Erlegung der gesetzlich normirten Taxe abgelegt werden können, da es in Anbetracht der zahlreichen und sehr umfangreichen Disziplinen dieses Semesters auch bei dem angestrengtesten Studium nicht möglich ist, den gesammten Stoff zu bewältigen.

Wien am 5ten Juli 1881

Zl.. 483/1881 [liegt bei 582/1881]

Hochlöbliches Rektorat!

Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich an ein hochlöbl. Rektorat die Bitte zu stellen, dasselbe möge die Bewilligung ertheilen, daß der Prüfungstermin nach den Ferien, für die an der Lehrkanzel des Herrn Professor G. Henschel abzulegende Prüfung aus Forstschutz bis Weihnachten 1.J. verlängert werde.

Der Gegenstand ist so umfangreich und erfordert eine sehr fleißige Benützung des forstentomologischen Kabinetts, weshalb eine Vertheilung, der sehr großen Anzahl von Prüfungscandidaten auf einen größeren Zeitraum, schon wegen der beschränkten Zahl, welche gleichzeitig das Kabinet benützen können, für uns sehr zu Gunsten wäre.

Schließlich erlauben sich die ergebensten Unterzeichneten noch zu bitten, ein hochlöbl. Rektorat möge durch Erlassung der Nachtragstaxe für diesen Termin es auch unbemittelteren Hörern möglich machen, aus diesen so wichtigem Gegenstand Prüfung ablegen zu können

Wien am 1. Juli 1881